



Pressemitteilung

Nr. 195/2007

15. November 2007

Wissenschafts- und Unterrichtsministerium erlassen neue Qualifikationsverordnung; schlankere Regelungen über den Hochschulzugang und mehr Eigenverantwortung für die Hochschulen

Zum 1. Januar 2008 tritt eine neue Qualifikationsverordnung in Kraft, die den Hochschulzugang in Bayern schlanker regelt und den Hochschulen mehr Eigenverantwortung einräumt. Dies teilten Wissenschaftsminister Thomas Goppel und Kultusminister Siegfried Schneider anlässlich der Bekanntmachung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) am Donnerstag in München mit. Goppel betonte, dass die umfassende Hochschulreform des Jahres 2006 die Autonomie der Hochschulen durch eine Vielzahl von Gesetzesänderungen gestärkt habe. „Nun erhalten die Hochschulen auch beim Hochschulzugang deutlich mehr Spielräume“, sagte der Minister. Kultusminister Siegfried Schneider hob hervor: „Die neue Qualifikationsverordnung schafft mehr Transparenz für Studienbewerber und stellt einen wichtigen Beitrag im Abbau von verzichtbaren Rechtsvorschriften dar.“

Jeder zweite Paragraph zum Hochschulzugang ist mit der neuen Qualifikationsverordnung entbehrlich: Die gemeinsam von Wissenschafts- und Unterrichtsministerium erlassene Verordnung regelt den Hochschulzugang künftig in 39 Paragraphen; bisher waren es 79. Zudem räumt das neu geregelte Hochschulzugangsrecht den Hochschulen weitere Handlungsspielräume ein. Im Bereich der fachgebundenen Hochschulreife entfallen umfangreiche und tabellarische Auflistungen von Qualifikationen und jeweils zugeordneten Studiengängen. Angesichts der stärkeren Ausdifferenzierung des Studienangebots im Zuge der Einführung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge sollen die Hochschulen künftig selbst beurteilen, ob eine bestimmte fachgebundene Hochschulreife für einen Studiengang ein-

schlägig ist. Auch die detaillierten staatlichen Vorschriften über die Eignungsprüfungen für ein Studium an Kunsthochschulen wurden gestrichen. Künftig entscheiden die Kunsthochschulen selbst durch Satzungen über die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen.